

Rechtsverordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
'Gonsbachtal'
Stadt Mainz
vom 30. Juni 1995

Auf Grund des § 18 des Landespflegegesetzes (LPflG) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994 (GVBl. Nr. 15 S. 280), wird verordnet:

§ 1

- (1) Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage 1 beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung 'Gonsbachtal'.

§ 2

- (1) Das ca. 176 ha große Gebiet liegt in den Gemarkungen Finthen, Gonsenheim, Mainz und Mombach.
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Anlage 2 beschrieben.

§ 3

Schutzzweck ist

1. die Erhaltung und Entwicklung der landschaftlichen Eigenart, historischen Bezüge und Schönheit des Gonsbachtalzug mit seinen Bächen, Quellen, Uferzonen, Auwaldresten, Feuchtstellen, einzelnen Röhrichtbeständen, Gebüsch, Heckenstrukturen und Feldrainen, extensiven Streuobstbeständen, Resten naturnaher Waldgesellschaften und zusammenhängenden z.T. relativ alten Baumbeständen an Steilhängen und seinen Brachflächen z.T. auf mageren Standorten mit Sandrasengesellschaften oder auch offener Flugsandstellen im Kalkflugsandgebiet;
2. die Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, besonders hinsichtlich seiner Funktion als Lebensraum für die hier typischen Tier- und Pflanzenarten;
3. die Erhaltung und die Entwicklung aller naturnahen Biotopstrukturen als Trittstein- und Korridorbiotope im Rahmen eines umfassenden Biotopverbundsystems;

4. die Sicherung und Freihaltung des Talraumes vor weiterer Bebauung und Versiegelung und damit Erhalt dessen als großräumiges Naherholungsgebiet;
5. die Sicherung und Entwicklung der siedlungsklimatisch bedeutsamen Funktion als Kalt- und Frischlufttransportbahn zwischen den Quellgebieten der Hochterrasse, der Draiser Senke und des Ober-Olmer-Waldes sowie den Wirkungsgebieten Gonsenheim, Mombach, Harthenberg und Neustadt;
6. die Sicherung und Entwicklung gewässer- und auenverträglicher Nutzungen im Bereich des Gonsbaches, seiner Zuläufe und der Überschwemmungsgebiete;
7. die Erhaltung der historischen Kulturlandschaft zwischen Gonsbach und dem südlichen Rand des historischen Ortskerns von Mainz-Gonsenheim, im Westen durch die Straße 'An der Oberbrücke' und im Osten durch die Straße 'Im Niedergarten' begrenzt.

§ 4

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Maßnahmen und Handlungen verboten, soweit sie nicht nach § 5 angeordnet oder genehmigt sind:
 1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder wasserbehördlichen Genehmigung bedürfen.
Darunter fällt auch das Aufstellen von Wohnwagen, fliegenden Bauten oder Wohnmobilen; ausgenommen sind kurzfristig installierte Folien, die der landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Verfrühung dienen;
 2. feste oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder zu erweitern oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern;
 3. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen und Lagerplätze anzulegen oder zu erweitern;
 4. Material- oder Abfallagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anzulegen oder zu erweitern sowie nicht zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger abzustellen;
 5. Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, ausgenommen sind Ortshinweisschilder;

6. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen, ausgenommen sind Unterhaltungsarbeiten;
7. Verkehrsanlagen für schienengebundene Fahrzeuge zu errichten, ausgenommen sind Unterhaltungsarbeiten an bestehenden Anlagen;
8. Motorsportanlagen oder Flugplätze (einschließlich Modellflugplätze) zu errichten oder zu erweitern;
9. Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vorzunehmen oder Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen.
10. Boden oder Bodenbestandteile einzubringen oder zu entnehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, die Boden-
decke zu beschädigen, zu verfestigen oder zu versiegeln;
11. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu er-
richten oder zu verlegen, ausgenommen sind landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Bewässerungsrohre;
12. nicht standorttypische Pflanzen oder Pflanzensamen bzw. vermehrungsfähige Teile nicht standorttypischer Pflanzen einzubringen.
13. wildwachsende Pflanzen aller Art einzeln oder flächig zu entfernen, zu zerstören, zu verbrennen oder zu schädigen;
14. Landschaftsbestandteile wie die in § 3 Absatz 1 genannten Elemente zu beseitigen oder zu schädigen;
15. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen oder Tonaufnahmen zu machen, den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören;
16. Wald zu roden;
17. Flächen erstmals aufzuforsten oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
18. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern, soweit sie nicht für den Schutz der landwirtschaftlichen, kleingärtnerischen und erwerbsgärtnerischen Nutzung notwendig sind;
19. Reitplätze anzulegen oder Reitsprungeräte zu montieren;

20. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen und der besonders gekennzeichneten Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder zu parken; ausgenommen sind landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzer sowie Nutzer baurechtlich ausgewiesener Dauerkleingärten und Anwohner;
21. auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten sowie offene Feuer zu entzünden oder zu unterhalten sowie Wohnwagen oder Wohnmobile kurzfristig aufzustellen;
22. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören;
23. Wasser aus oberirdischen Gewässern mittels technischem Gerät zu entnehmen;
24. motorsportliche Veranstaltungen durchzuführen, Modellfahrzeuge oder Modellflugzeuge aller Art zu betreiben;
25. Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste kommerzieller oder nicht-kommerzieller Art außerhalb der dafür vorgesehenen, genehmigten Einrichtungen abzuhalten;
26. auf den Gewässern Boot zu fahren, Modellboote fahren zu lassen, in den Gewässern zu baden oder zu angeln oder Eisflächen zu betreten;
27. das Gebiet zu verunreinigen;
28. das Waschen, Pflegen oder Reparieren von Fahrzeugen aller Art und Anhängern;
29. das Lagern, Ablagern, Behandeln oder Vergraben von Abfällen fester, gasförmiger oder flüssiger Art;
30. das Verbrennen von Abfällen (insbes. Grünabfällen z.B. Gehölzschnitt, Gemüseabfälle);
31. Feuchtgebiete oder Gewässer einschließlich ihrer Ufer anzulegen, zu verändern, zu beseitigen, aufzustauen oder in sonstiger Weise umzugestalten;
32. die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen sowie das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser;
33. chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Naturhaushalt oder den Entwicklungsablauf der Pflanzen oder Tiere beeinträchtigen können, zu verwenden;

34. Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Schutzgebietes zu verändern, ausgenommen ist die Erhaltung landwirtschaftlicher und erwerbsgärtnerischer Dräna-
gen;
 35. nicht landschaftsangepaßte Hochsitze zu erstellen sowie Wild-
futterplätze anzulegen und zu unterhalten;
 36. eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben;
 37. Tiere auszusetzen;
 38. Hunde unangeleint umher laufen zu lassen, dies gilt nicht für
die Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd;
 39. Wege zu verlassen;
 40. sonstige Handlungen vorzunehmen, die den Charakter des Gebie-
tes verändern oder dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwider-
laufen.
- (2) Zur Erreichung des Schutzzweckes nach § 3 sind bei Inkrafttreten
dieser Verordnung vorhandene unerlaubte Anlagen, Bauten, Ablage-
rungen, Abgrabungen, Aufschüttungen und Nutzungen zu beseitigen.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der zuständigen Landespfle-
gebehörde angeordneten oder zugelassenen landespflegerischen
Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz,
der Pflege und Entwicklung sowie der Erforschung des Gebietes
dienen.
- (2) § 4 Absatz 1 ist nicht anzuwenden für die im Sinne des Landes-
pflegegesetzes ordnungsgemäße Ausübung der Land- und Forstwirt-
schaft, des Erwerbsgartenbaus sowie der Jagd, mit Ausnahme von §
4 Absatz 1 Nr. 35.
- (3) § 4 Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf die im Rahmen der Nutzung
und Bewirtschaftung von Hausgärten und baurechtlich ausgewiese-
nen Dauerkleingartenanlagen üblicherweise vorzunehmenden Hand-
lungen und Maßnahmen.
- (4) Genehmigungen zu § 4 Absatz 1 Nr. 11 sind dann von der unteren
Landespflegebehörde zu erteilen, wenn dies zur Sicherstellung
der Versorgung notwendig ist. Die §§ 5 und 6 LPflG gelten sinn-
gemäß.

- (5) Maßnahmen, die den Bestimmungen des § 4 entgegenstehen, die aber der Betriebssicherheit der Deutschen Bundesbahn dienen, dürfen zur Abwehr drohender Schäden unverzüglich vorgenommen werden, sind aber der unteren Landespflegebehörde unverzüglich anzuzeigen.

Die §§ 5 und 6 LPflG gelten sinngemäß.

- (6) Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen, an öffentlichen Einrichtungen sowie Maßnahmen, die der Betriebssicherheit dienen, dürfen zur Abwehr drohender Schäden unverzüglich vorgenommen werden, sind aber der unteren Landespflegebehörde unverzüglich anzuzeigen.

Die §§ 5 und 6 LPflG gelten sinngemäß.

- (7) § 4 ist nicht anzuwenden auf die wasserwirtschaftlich gebotene Unterhaltung der Gewässer und Gräben außerhalb der Hauptbrut-, -laich- und -setzzeit der Tiere (1.3. bis 15.7.) eines jeden Jahres. Die Unterhaltungsarbeiten müssen vor Beginn mit der zuständigen Landespflegebehörde abgestimmt werden.

Die §§ 5 und 6 LPflG gelten sinngemäß.

§ 6

- (1) Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 wird von der unteren Landespflegebehörde der Stadt Mainz erteilt.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die zuständige Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen befristet werden oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

- (3) Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 kann nur versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen vermieden oder ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Vermeidung oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird.

§ 7

Die örtlichen Ordnungsbehörden sowie die Forst-, Fischerei-, Jagd- und Feldschutzorgane sind gemäß § 35 LPflG verpflichtet, Verstöße gegen diese Rechtsverordnung der unteren Landespflegebehörde zu melden.

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Absatz 1 Nr. 3 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen:

- § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder wasserbehördlichen Genehmigung bedürfen. Darunter fällt auch das Aufstellen von Wohnwagen, fliegenden Bauten oder Wohnmobilen, ausgenommen sind kurzfristig installierte Folien, die der landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Verfrühung dienen;
- § 4 Abs. 1 Nr. 2 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert;
- § 4 Abs. 1 Nr. 3 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen und Lagerplätze anlegt oder erweitert;
- § 4 Abs. 1 Nr. 4 Material- oder Abfalllagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anlegt oder erweitert, sowie nicht zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger abstellt;
- § 4 Abs. 1 Nr. 5 Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, ausgenommen sind Ortshinweisschilder;
- § 4 Abs. 1 Nr. 6 Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt, ausgenommen sind Unterhaltungsarbeiten;
- § 4 Abs. 1 Nr. 7 Verkehrsanlagen, für schienengebundene Fahrzeuge errichtet, ausgenommen sind Unterhaltungsarbeiten an bestehenden Anlagen;
- § 4 Abs. 1 Nr. 8 Motorsportanlagen oder Flugplätze (einschließlich Modellflugplätze) errichtet oder erweitert;
- § 4 Abs. 1 Nr. 9 Veränderungen der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen oder auf andere Weise vornimmt oder Sprengungen oder Bohrungen durchführt;
- § 4 Abs. 1 Nr. 10 Boden oder Bodenbestandteile einbringt oder entnimmt, die Bodengestalt auf andere Weise verändert, die Bodendecke beschädigt, verfestigt oder versiegelt;

- § 4 Abs. 1 Nr. 11 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt, ausgenommen sind landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Bewässerungsrohre;
- § 4 Abs. 1 Nr. 12 nicht standorttypische Pflanzen oder Pflanzensamen bzw. vermehrungsfähige Teile nicht standorttypischer Pflanzen einbringt;
- § 4 Abs. 1 Nr. 13 wildwachsende Pflanzen aller Art einzeln oder flächig entfernt, zerstört, verbrennt oder schädigt;
- § 4 Abs. 1 Nr. 14 Landschaftsbestandteile wie die in § 3 Absatz 1 genannten Elemente beseitigt oder schädigt;
- § 4 Abs. 1 Nr. 15 wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten wegnimmt, zerstört oder beschädigt, Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich fotografiert, filmt oder Tonaufnahmen macht, den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;
- § 4 Abs. 1 Nr. 16 Wald rodet;
- § 4 Abs. 1 Nr. 17 Flächen erstmals aufforstet oder Weihnachtsbaumkulturen anlegt;
- § 4 Abs. 1 Nr. 18 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert, soweit sie nicht für den Schutz der landwirtschaftlichen, kleingärtnerischen und erwerbsgärtnerischen Nutzung notwendig sind;
- § 4 Abs. 1 Nr. 19 Reitplätze anlegt oder Reitsprungeräte montiert;
- § 4 Abs. 1 Nr. 20 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen und der besonders gekennzeichneten Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art fährt oder parkt; ausgenommen sind landwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzer sowie Nutzer baurechtlich ausgewiesener Dauerkleingärten und Anwohner;
- § 4 Abs. 1 Nr. 21 auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen lagert, zeltet sowie offene Feuer entzündet oder unterhält sowie Wohnwagen oder Wohnmobile kurzfristig aufstellt;
- § 4 Abs. 1 Nr. 22 die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise stört;
- § 4 Abs. 1 Nr. 23 Wasser aus oberirdischen Gewässern mittels technischem Gerät entnimmt;

- § 4 Abs. 1 Nr. 24 motorsportliche Veranstaltungen durchführt, Modellfahrzeuge oder Modellflugzeuge aller Art betreibt;
- § 4 Abs. 1 Nr. 25 Versammlungen, Musik-, Sport- und Grillfeste kommerzieller oder nicht-kommerzieller Art außerhalb der dafür vorgesehenen, genehmigten Einrichtungen abhält;
- § 4 Abs. 1 Nr. 26 auf den Gewässern Boot fährt, Modellboote fahren läßt, in den Gewässern badet oder angelt oder Eisflächen betritt;
- § 4 Abs. 1 Nr. 27 das Gebiet verunreinigt;
- § 4 Abs. 1 Nr. 28 Fahrzeuge aller Art und Anhänger wäscht, pflegt oder repariert;
- § 4 Abs. 1 Nr. 29 Abfälle fester, gasförmiger oder flüssiger Art lagert, ablagert, behandelt oder vergräbt;
- § 4 Abs. 1 Nr. 30 Abfälle (insbesondere Grünabfälle z.B. Gehölzschnitt, Gemüseabfälle) verbrennt;
- § 4 Abs. 1 Nr. 31 Feuchtgebiete oder Gewässer einschließlich ihrer Ufer anlegt, verändert, beseitigt, aufstaut oder in sonstiger Weise umgestaltet;
- § 4 Abs. 1 Nr. 32 Entwässerungsmaßnahmen durchführt sowie Grundwasser entnimmt, zutage fördert, zutage leitet und ableitet;
- § 4 Abs. 1 Nr. 33 chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Naturhaushalt oder den Entwicklungsablauf der Pflanzen und Tiere beeinträchtigen können, verwendet;
- § 4 Abs. 1 Nr. 34 Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, den Wasserhaushalt des Schutzgebietes zu verändern, ausgenommen ist die Erhaltung landwirtschaftlicher und erwerbsgärtnerischer Dränagen.
- § 4 Abs. 1 Nr. 35 nicht landschaftsangepaßte Hochsitze erstellt, sowie Wildfutterplätze anlegt und unterhält;
- § 4 Abs. 1 Nr. 36 eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt.
- § 4 Abs. 1 Nr. 37 Tiere aussetzt;
- § 4 Abs. 1 Nr. 38 Hunde unangeleint umher laufen läßt, dies gilt nicht für die Ausübung der ordnungsgemäßen Jagd;

§ 4 Abs. 1 Nr. 39 Wege verläßt;

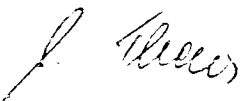
§ 4 Abs. 2 Nr. 40 sonstige Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderlaufen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden. Die Grundsätze des Buß- und Verwarnungsgeldkataloges "Naturschutz und Landschaftspflege" in der jeweilig gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 30. Juni 1995
Stadtverwaltung Mainz
In Vertretung



(Dr. Gisela Thews)
Beigeordnete

Karte zur Rechtsverordnung
Landschaftsschutzgebiet Gonsbachtal

Anlage

Anschlussstelle
Mz. Gonsenheim

Mz. Gonsenheim

Mz. Finthen

Anschlussstelle
Mz. Finthen

M 1:50 000

Anlage 2

zur Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Gonsbachtal"

Grenzbeschreibung

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

A. Teilbereich Nord

Beginnend an der Straße "An Schneiders Mühle" (Parzelle 800) in der Gemarkung Gonsenheim, Flur 22. Von dort in nordöstlicher Richtung entlang der Flurgrenze, vorbei an der Nordgrenze von Flurstück Nr. 802 und dem Weg (Parzelle 808 und 833), bis in Höhe der Wegegabelung. Hier nach Nord-West abknickend dem Weg (Parzelle 836) folgend, entlang der südlichen Grenze des Weges. An der östlichen Grenzecke des Flurstücks 866 nach Nord-West abknickend entlang der Nord-Ost-Grenze der Flurstücke 866 und 864 bis zur nördlichen Ecke des Flurstücks 864. Hier nach Nord-Ost abknickend entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 863, 860, 859, 856, 855, 852, 848/3 und 851 bis zur nördlichen Ecke des Flurstücks 851. Von hier entlang der westlichen Grenze des Weges (Parzelle 850) bis Höhe Hartmühlenweg. Eine gedachte Linie nach Nord-Osten über die Eisenbahn und die Flurgrenze folgend bis zum "Hartmühlenweg" (Parzelle 143/48) (nun Gemarkung Gonsenheim, Flur 14). Der zunächst südlichen dann östlichen Begrenzung des "Hartmühlenweges" nach Norden folgend, parallel zur Flurgrenze (ab Flurstück Nr. 61/1 Gemarkung Mombach, Flur 10), bis Ende Flurstück 47/2. Von dort nach Nord-Westen abknickend, in gerader Linie den "Hartmühlenweg" und die Gemarkungsgrenze überquerend (nun wieder Gemarkung Gonsenheim, Flur 15) und der Nord-Ost-Grenze des Flurstücks Nr. 151 folgend bis zum Flurstück 153 im Norden des Militärgeländes. Weiter entlang der Nordgrenze der Parzelle Nr. 153, 26/2 (ab hier Gemarkung Mombach, Flur 11, 37/2 bis Parzelle Nr. 16/2. Von dort in nordöstlicher Richtung bis zur Eisenbahnlinie in Flurstück Nr. 40/4. Eisenbahnlinie und Böschung bis zur Ostgrenze von Flurstück Nr. 57/6 in der Gemarkung Mainz, Flur 12 folgend. Der Ostgrenze weiter in zunächst südlicher dann in westlicher Richtung folgend entlang der Flurgrenze bis zur Wegeparzelle 17/2. Von dort entlang der Nordgrenze der Wegeparzelle 17/2 in der Gemarkung Mombach, Flur 11 bis zu südwestlichen Ecke der Parzelle 13. Von hier im rechten Winkel nach Süd-Osten abknickend über die Flurstücke 17/2, 2/2, 2/6, 3/6 (nun Gemarkung Mainz, Flur 14) und weiter 10 m über die östliche Grenze des Flurstücks 3/6 hinaus in das Flurstück 3/30. Dann nach südwesten abknickend in einem Abstand von 10 m der östlichen Begrenzung der Parzellen 3/6 und 2/6 bis zur nördlichen Abgrenzung der Wegeparzelle 117/4 verlaufend. Hier nach Osten abknickend entlang der südlichen Begrenzung des Flurstücks 3/30 bis zur Westgrenze von Flurstück 35/11. Dieser in südlicher Richtung folgend bis zum nächsten Querweg. Diesem bis zur westlichen Grenzecke des Flurstücks Nr. 25/7 folgend, weiter in südlicher Richtung entlang der Westgrenze der Flurstücke Nr. 25/7, 6/9, 6/10, 7/2 und 7/4 (bis Gebäudeende). Von hier aus nach Westen abbiegend über Flurstück Nr. 25/5 bis zum Weg. Diesem folgend, entlang dem "Ehemaligen Fort Hartenmühle" bis zum Kreuzpunkt der vier Wege. Hier dem südwestlich gelegenen Weg Richtung Süden folgend in gedachter Linie weiter zur westlichen Begrenzung des Schulsportplatzes. Dann die diesen und das Schulgelände umgebende Umfriedung entlang bis zur "Jakob-Steffan-Straße". Dem tangierenden Weg in westlicher Richtung folgend bis zur Nord-Ost-Grenze des Flurstücks Nr. 114/6. Von hier aus dem Weg in Richtung Süden folgend bis zum Flurstück 107/64 in der Gemarkung Gonsenheim, Flur 14. An der östlichen Grenze weiter entlang der Parzelle 107/66 und 107/19 bis zur ersten Hausparzelle (107/47). Der Grundstücksgrenze folgend bis zur Höhe der westlichen Hausbegrenzung. Einer gedachten Linie folgend, die die vorspringenden Häuserfronten verbindet bis zur "Kerschensteinerstraße".

B. Teilbereich Mitte I (südliche Grenze)

Der "Kerschensteinerstraße" ab Höhe der Wegeparzelle Nr. 1/28 nach Westen folgend bis zum Flurstück 107/71 in Höhe der östlichen Begrenzung des Flurstücks Nr. 1/13 abknickend nach Süden, über die "Kerschensteinerstraße" hinweg, über die Flurgrenze (von nun an Gemarkung Gonsenheim, Flur 13) und weiter entlang der westlichen Flurstücksbegrenzung (1/27, 1/26, 1/25, 1/24). Weiter in westlicher Richtung entlang der nördlichen Parzellenbegrenzung 2/37 bis 2/2. Der östlichen Grenze von Flurstück 137/8 folgend bis zur Höhe der nördlichen Hausbegrenzung. Einer gedachten Linie folgend Richtung Westen entlang der vorspringenden Häuserfronten bis zur nordwestlichen Grenze des Flurstücks 137/24. Dieser Grenze nach Süd-West folgend bis zur südwestlichen Ecke des Flurstücks 137/24.

Hier nach Osten abknickend der nördlichen Grenze der Straße "An der Allee" (Flurstück 708/1) folgend bis zur westlichen Grenze des Flurstücks 130/10. Entlang der westlichen, nördlichen sowie östlichen Grenze des Flurstücks 130/10 bis zur Straße "An der Allee". Über die Straße "An der Allee" hinweg bis zur südöstlichen Grenzecke von Flurstück Nr. 137/9. Der südlichen Grenze der Flurstücke 137/9 und 138/7 folgend (Gemarkung Gonsenheim, Flur 10) bis zur Umfriedung der Schule "Am Münchfeld". Dieser Umfriedung folgend in westlicher, dann in südlicher Richtung, bis zum Flurstück 113/7. Hier der nördlichen Begrenzung von Flurstück 113/7 folgend entlang der nördlichen Grenze von Flurstück 113/8 und 113/5. Weiter Richtung Norden entlang der östlichen Begrenzung von Parzelle 975 bis zur südlichen Begrenzung der Wegparzelle Nr. 113/9. Dieser Grenzlinie folgend Richtung Westen bis zur westlichen Grenzspitze von Flurstück Nr. 979. Von hier entlang der westlichen Grenze der Flurstücke 979, 978 und 977 (Weg). Weiter entlang der Flurstücke Nr. 317 und 312 (Weg "Im Münchfeld") in der Gemarkung Gonsenheim, Flur 9, bis zur südlichen Parzellenspitze des Weges (312). Von hier aus einer gedachten Linie nach Westen folgend über Flurstücke Nr. 1/11 und 2/5, weiter bis zur Flurgrenze. In westlicher Richtung weiter bis zum "Neuweg" über Flurstück 447/2 und entlang der südlichen Begrenzung des Flurstücks 434/2 in der Gemarkung Gonsenheim, Flur 8, über den "Neuweg" hinweg bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 162. Hier nach Süden abknickend entlang der östlichen Grenze von Flurstück 162 bis zu seiner südöstlichen Ecke. Dann nach Westen abknickend entlang der nördlichen und im weiteren Verlauf der westlichen Grenze des Flurstücks 163 folgend bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 199/4. Weiter dem Verlauf der Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Kisselberg (G 112) folgend bis zur südöstlichen Ecke des Flurstücks 279/3. Hier entlang der nördlichen Grenze des Weges (Flurstück 266/6) bis zur Wegekreuzung, dann nach Norden abknickend entlang des "Grasweges" bis zur Nord-West-Ecke der Parzelle 24. Dann in nordöstliche Richtung entlang der nördlichen Begrenzung der Flurstücke 24 bis 37. Von der südöstlichen Ecke des Flurstücks 20/2 nach Nord-Ost verlaufend (parallel zum "Lacheweg", Parzellennr. 481/3) bis zur westlichen Begrenzung von Flurstück 118/3 (hier 80 m Abstand von der Straße "Am Sägewerk". Von dort der östlichen Flurstücksgrenze nach Norden folgend bis zu der Straße "Am Sägewerk", dann nach Osten abbiegend und entlang der südlichen Straßenbegrenzung verlaufend bis zur

Wegekreuzung ("Im Niedergarten"/"Neuweg") in der Gemarkung Gonsenheim, Flur 10. Entlang östlichen Grenze der Straße "Im Niedergarten" nach Norden bis zur Eisenbahn, weiterführend in westlicher Richtung bis Beginn des Flurstücks Nr. 940/1, dann entlang der oberen Böschungskante in östlicher Richtung bis in Höhe der Süd-Ost-Ecke des Flurstücks 346, hier nach Norden abknickend über das Bahngelände hinweg (nun Gemarkung Gonsenheim, Flur 22) entlang der östlichen und nördlichen Grenze von Flurstück 346, dann wieder nach Süden abknickend, das Flurstück 338 südlich umlaufend und wieder Richtung Norden im weiteren Verlauf Westen entlang der oberen Böschungskante "Im Niedergarten" bis zum Beginn der Bebauung (Flurstück Nr. 337). Weiter in nördlicher Richtung über den Weg "Im Niedergarten" hinweg, entlang der östlichen Begrenzung der Wegparzelle 343 ("Im Niedergarten") bis zur Straße "Am Leichborn" (K 16). Dann in südwestlicher Richtung verlaufend entlang der nördlichen Begrenzung der "K 16" bis Parzelle Nr. 299/1. Der östlichen Parzellenbegrenzung von 299/1 und 299/2 folgend bis an die östliche Grenzecke von 299/2 und weiter bis zur im B-Plan G 87 dargestellten Grenze der überbaubaren Fläche auf dem Flurstück 300. Von hier im rechten Winkel nach Norden abknickend bis zum Gonsbach (Parzelle 294).

C. Teilbereich West

Entlang des "Gonsbaches" in Richtung Westen bis zur nördlichen Ecke des Flurstücks Nr. 120, nach Süden abknickend über die Flurstücke 120, 119, 118, 117, 115 bis zur Nord-Ost-Ecke von Flurstück Nr. 114, dann weiter bis zur südöstlichen Grenzecke und schließlich weiter nach Westen bis zur westlichen Begrenzung des Flurstücks Nr. 107 und hier weiter nach Osten entlang der südlichen Begrenzung dieses Flurstücks bis zur "Raiffeisenstraße" (232) und schließlich weiter in südlicher Richtung bis zum Beginn der Straße "An der Ochsenwiese". Von hier an orientiert sich die Abgrenzung in südwestlicher Richtung an der unteren Böschungskante entlang der Straße "An der Ochsenwiese", bis zum Flurstück 211. Entlang der westlichen Begrenzung der Flurstücke Nr. 211 und 204 weiter bis zum "Platzmühlenweg" und dann vorbei an den Parzellen 203 und 202 (Parkplätze) in westlicher Richtung, entlang der unteren Böschungskante bis zum Beginn der Bebauung auf Flurstück Nr. 201. In dieser Höhe überquert die Abgrenzung die Straße "Platzmühlenweg" und verläuft entlang der südlichen Begrenzung der Flurstücke Nr. 141, 142, 143, 144 bis in Höhe Bebauungsende des Flurstücks Nr. 201. Hier überquert die Abgrenzung den "Platzmühlenweg" am Beginn des Flurstücks Nr. 200, der östlichen Begrenzung von Flurstück 200 nach Süden folgend, weiter entlang der südlichen Begrenzung Richtung Westen entlang der Flurstücke Nr. 199 bis 191, weiter in gerader Linie über Flurstücke Nr. 190 und 189 bis zur Süd-Ost-Ecke von Flurstück Nr. 185. Hier abknickend nach Norden entlang der Parzellen Nr. 185 und 184 über den "Platzmühlenweg" hinweg bis zum Flurstück Nr. 180 verlaufend. Weiter in östlicher Richtung bis zum Wegabzweig. Diesem Weg (Parzelle 102) nach Norden bis zum "Gonsbach" folgend, dann entlang der südlichen Bachparzellenbegrenzung nach Westen durch die Gemarkung Gonsenheim, Flur 1 in Flur 2 hinein bis Flurstück Nr. 596/13. Vonhier ent-

lang der östlichen Grenze der Flurstück 2/2 und 598. Weiter entlang der nördlichen, westlichen und dann südlichen Grenze des Flurstücks 2/4. Von hier aus der südlichen Begrenzung des Flurstücks 2687/6 und 2687/7 Gemarkung Gonsenheim, Flur 1 folgend bis zur Böschung der "K 16" (Zwanzig-Morgen-Weg), dann nach Südwesten abknickend entlang der unteren Böschungslinie bis zur "Alten Finther Straße" (Gemarkungsgrenze). Von dort entlang der nördlichen Begrenzung der "Alten Finther Straße" und im weiteren Verlauf "An der Steige" bis zur "A 60" (durch Gemarkung Gonsenheim, Flur 2 und 3) und dann nach Norden entlang der "A 60" abknickend. Ab Parzellverlauf des Wirtschaftsweges zur "A 60" bildet die östliche Wegeparzellenbegrenzung die Abgrenzung und führt bis zum Flurstück Nr. 307/17. Von dort orientiert sich die Abgrenzung an der westlichen und nördlichen Begrenzung der Flurstücke Nr. 307/16, 414/17, 306/8, 306/7, 306/5 und 414/3 in westlicher Richtung, was gleichbedeutend mit der unteren Böschungskante ist. Hierbei wird die "A 60" überquert. Weiter geht es entlang der Böschung bzw. nördliche Begrenzung von Flurstück Nr. 307/1 bis zu dem bebauten Flurstück Nr. 423/4 "Hinter der Mühle" (ab hier Gemarkung Finthen, Flur 3). Das Flurstück wird südlich entlang des Privatweges (Parzelle 425) in Richtung Westen umlaufen bis zur südwestlichen Grenzecke. Von hier die gerade Linie weiterführend in westlicher Richtung auf Flurstück 62/3 bis Böschungsende (Beginn Parkplatz), dann weiter abknickend nach Nordwesten über die "Gonsenheimer Straße" hinweg bis zur Mitte der östlichen Begrenzung des Flurstücks Nr. 32/5. Von dort folgt die Abgrenzung der "Gonsenheimer Straße" (nördliche Begrenzung) in südwestlicher Richtung bis zur Wegeparzelle 31/5. Dem Weg nach Norden folgend bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks 36/1. Hier nach Westen abknickend entlang der südlich und im weiteren Verlauf östlichen Abgrenzung der Bachparzelle 221/71 bis Flurstück Nr. 304. Nun den westlichen Begrenzungen der Flurstücke Nr. 304, 303 und 302/1 folgend nach Süden bis Flurstück Nr. 298. Hier abknickend nach Westen entlang der nördlichen Begrenzung der Flurstücke Nr. 298 bis 291 (Wegbeginn). Nun wieder der östlichen Wegbegrenzung (Parzelle 228/2) nach Norden folgend bis zur Parzelle 52/1. In dieser Höhe die Straßenbahn nach Westen überquerend bis zum Weg gegenüber (Parzelle 441), diesem weiter Richtung Westen folgend entlang Flurstück Nr. 440, der Flurgrenze (ab Ende Flurstück Nr. 440 Gemarkung Finthen, Flur 4) bis zum Flurstück Nr. 57/2. Hier knickt die Abgrenzung nach Norden ab und verläuft entlang der westlichen Begrenzung dieses Flurstücks bis zur "Rosmerthastraße". Deren südlicher Begrenzung folgend bis Flurstück 25, dieses südlich umlaufend und weiter nach Norden entlang der östlichen Grenze der "Wolfegasse" (Flurstücke 426/35 und 496/1) bis Flurstück Nr. 472/3. Von dort orientiert sich die Abgrenzung an der nördlichen Begrenzung des Flurstücks dann an der Böschungsoberkante des Flurstücks Nr. 472/1 bis zur östlichen Grenzecke des Flurstücks Nr. 472/3 (Gemarkungsgrenze, ab hier wieder Gemarkung Gonsenheim, Flur 3). Weiter die "A 60" überquerend entlang der zunächst südlich, später östlich verlaufenden Begrenzung des parallel zur "A 60" verlaufenden Wirtschaftsweges (ab Parzelle Nr. 236/5 wieder Gemarkung Finthen, Flur 4) nach Norden folgend, über den abzweigenden "Kehlweg" hinweg, (ab Parzelle 123/1 Gemarkung Finthen, Flur 5) entlang der parallel zur "A 643" verlaufenden westlichen Begrenzungen der Flurstücke 124/1, 131/2, 132/2, 133/1, 134/2 und 140/2. Von der nordwestlichen Grenzecke des Flurstücks 140/2

weiterhin parallel zur "A 643" in gedachter nordöstlicher Linie über Flurstück Nr. 139 bis zur nordöstlichen Grenzecke, dann einer gedachten geraden Linie folgend bis zur Gemarkungsgrenze über die Flurstücke Nr. 146 und 145/1. Der Gemarkungsgrenze nach Süden folgend bis zum "Kehlweg". Von dort nach Osten abknickend folgt die Abgrenzung dem "Kehlweg" (nun schon Gemarkung Gonsenheim, Flur 19) bis zum südlichen Wegabzweig, dann weiter nach Süden dem Wegabzweig folgend bis zum Flurstück 272 (nordwestliche Grenzecke). Von hier in gedachter Linie über das Flurstück 272 bis zur nordöstlichen Grenzecke des Flurstücks 288, dann nach Süden entlang der östlichen Flurstücksbegrenzung (288) bis zur Flurgrenze. Von dort der nördlichen Begrenzung des Flurstücks 264 in der Gemarkung Gonsenheim, Flur 3 nach Südosten folgend und nach Süden entlang der östlichen Begrenzung des Flurstücks bis zum Weg (Parzelle 415/15). Dem Weg nach Westen folgend bis Flurstück Nr. 287/2, dann abknickend nach Süden und entlang der östlichen Begrenzung des Flurstücks Nr. 287/2 bis zum nächsten Weg (Parzelle 415/38) verlaufend, diesen überquerend sowie die Straßenbahn und die "L 424" bis zur nordöstlichen Grenzecke des Flurstücks Nr. 386/5. Weiter in südlicher Richtung entlang der östlichen Begrenzung des Flurstücks Nr. 286/5 bis Ende dieses Flurstücks, dann nach Osten abknickend entlang der südlichen Begrenzung der Flurstücke 287/4, 288/11 und 293/18 bis zum "Palmenweg". Diesem in östlicher Richtung folgend bis Flurstück Nr. 250/12, dann wieder nach Norden verlaufend entlang der westlichen Begrenzung der Flurstücke 250/12, 249/20, 248/21 und 246/10. Hier abknickend in nordöstlicher Richtung und entlang der südlichen Begrenzung der Flurstücke 293/25, 245/8, 244/8 bis 219/10, über Flurstück 207/3 hinweg verlaufend, weiter entlang der südlichen Begrenzung des Weges bis zur Flurgrenze. Dieser weiter nach Osten folgend bis zum Flurstück 416/3 (ab hier Gemarkung Gonsenheim, Flur 2). Die Abgrenzung folgt der südlichen Begrenzung der Flurstücke Nr. 749 bis 743 nach Nordosten, weiter entlang der südlichen Begrenzung der Flurstücke Nr. 742/2 bis 724/5. Von hier an der südlichen Begrenzung des Weges folgend (Parzelle Nr. 692/18) nach Osten bis Flurstück Nr. 688, dort abknickend nach Südosten entlang der südlichen Begrenzung der Flurstücke Nr. 688 und 687 bis zur Flurgrenze. Dieser nach Süden folgend entlang der Flurstücke Nr. 166/2 und 166/6 bis zum Weg (Parzelle Nr. 596/14). Hier abknickend nach Westen, der nördlichen Wegbegrenzung folgend bis Ende des Flurstücks Nr. 178/3, weiter nach Norden bis Beginn der südlichen Begrenzung des Flurstücks Nr. 179/3. Dieser nach Westen folgend entlang der südlichen Begrenzung der Flurstücke Nr. 180/3 bis 183. Von dort wieder nach Süden verlaufend an der westlichen Seite des Flurstücks Nr. 138/1 vorbei, über den Weg hinweg (Parzelle Nr. 596/14), dann weiter nach Süden entlang der westlichen Begrenzung des Flurstücks Nr. 141 bis zur nördlichen Begrenzung "Gonsbach". Dieser nach Osten folgend über Flur 1 hinweg bis zum Flurstück 5 der Gemarkung Gonsenheim, Flur 22. Von dort verläuft die Abgrenzung nach Osten über die Flurstücke 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 20, 22, 23, 29, 30/2, 31 und 33 bis 41/1, wobei sie sich an der Bebauungslinie des Bebauungsplanes Gonsenheim Süd (G 87) orientiert; d.h., im Bereich des G 87 gilt als nördliche Grenze des Landschaftsschutzgebietes die südliche Grenze der überbaubaren Grundstücksteile des G 87. Ab 41/1 knickt der Grenzverlauf nach Norden ab entlang der westlichen Begrenzung bis zum Flurstück Nr. 40. Von dort in gerader Linie der südlichen Begrenzung nach

Osten folgend über die Flurstücke Nr. 41/2 bis zur nördlichen Begrenzung von Nr. 61 bis zum "Backhausweg". Flurstück Nr. 66 erst südlich, dann östlich und schließlich nördlich umlaufend bis zum Flurstück Nr. 77. Weiter in östlicher Richtung entlang der südlichen Begrenzung des Flurstücks Nr. 77, über 78 und 79 hinweg, die Bebauung von Flurstück Nr. 80 südlich umlaufend bis Nr. 81/1. Dann weiter in östlicher Richtung entlang der Nordgrenze der Flurstücke Nr. 81/1 bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks 92/1. Der östlichen Grenze des Flurstück 92/1 nach Süden folgend bis zur im Bebauungsplan G 87 festgesetzten Nutzungsabgrenzung. Dieser Abgrenzung nach Osten folgend bis zur "Raiffeisenstraße". Dieser zunächst südlich bis zum "Gonsbach" folgend und schließlich nach Osten entlang der nördlichen Abgrenzung des "Gonsbaches" bis zum Flurstück Nr. 240.

D. Teilbereich Mitte II (nördliche Grenze)

Hier verläuft die Abgrenzung zunächst in östlicher Richtung bis zur östlichen Grenze des Flurstückes 241. Von hier wieder in nördlicher Richtung entlang der östlichen Begrenzung des Flurstücks 241 und in deren Verlängerung bis zur Höhe der Nordgrenze von Flurstück 245. Dort knickt die Abgrenzung nach Osten ab und verläuft entlang der nördlichen Begrenzung der Flurstücke Nr. 245, 246 über 248 hinweg, weiter an den nördlichen Begrenzungen von 249 bis 256 über 259, 260 und 262 hinweg und weiter entlang der Nordgrenzen von 263 bis 270 und 272 bis 282, über Flurstück Nr. 284 hinweg bis zu dessen Ostgrenze, von dort nach Süden bis zur Mitte des Flurstücks Nr. 289. Dann im rechten Winkel abknickend über das Grundstück verlaufend bis zu dessen Ostgrenze und von hier zurück zur Nordgrenze. Hier weiter nach Osten in Verlängerung der Nordgrenze des Flurstücks 289 über die Straße "Im Niedergarten" und Flurstück 292 in gleichbleibender Höhe hinweg, sowie über die "K 16" und die Flurstücke Nr. 357, 365 bis zur Nordgrenze des Flurstücks Nr. 367. Von dort entlang der nördlichen Umgrenzung der Flurstücke 369, 371, 372/2 bis 381 in östlicher Richtung. Über den Weg hinweg (Parzelle 382) und weiter entlang der nördlichen Begrenzung der Flurstücke Nr. 397 bis 411 bis zum "Brühlweg" (Parzelle 412). Von dort nach Norden an der östlichen Begrenzung des Flurstücks 396 bis zur "Mainzer Straße" ["L 422"] (Flurgrenze). Weiter der nördlichen Grenze des Flurstück 423 nach Osten folgend bis zum Ostende des Flurstück Nr. 423. Von hier verläuft die Abgrenzung in östlicher Richtung über die "L 422" bis zur Nordwestecke des Flurstücks Nr. 641, weiter die südliche Umgrenzung der Parzelle Nr. 641 umlaufend entlang des Gonsbachs, dann abknickend der Ostgrenze der Parzelle 641 folgend bis zur Straße "An der Nonnenwiese". Dann weiter entlang der Südgrenze der Straße "An der Nonnenwiese" in nordöstlicher Richtung am "Angelweg" und den bebauten Flurstücken 758 und 759 vorbei bis zum Weg (Parzelle 800) hinter dem bebauten Flurstück Nr. 769.

- / -
Ausgenommen aus dem Geltungsbereich - Teilbereich West - sind:

Gemarkung Gonsenheim, Flur 2

Flurstücke

24, 23, 22/1, 20/1, 20/2, 20/3, 19/2, 19/1, 18, 17/5, 17/4, 17/3,
17/2, 17/1, 16, 15/1, 15/2, 15/3

Gemarkung Gonsenheim, Flur 2

Beginnend an der Nordwestecke von Flurstück 423/7 der westlichen Grenze nach Süden folgend, die Grabenparzelle 596/10 überquerend bis zur Südwestecke des Flurstücks 426/5. Hier nach Osten abknickend entlang der Nordgrenze Flurstücke 426/3, 426/4 und weiter in Verlängerung dieser Linie über die Flurstücke 426/5, 427 und 428 bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 428. Dieser Grenze nach Norden folgend bis zur südlichen Begrenzung des "Gonsbaches" 596/8. Dieser Grenze nach Westen folgend bis zum Ausgangspunkt Nordwestecke 423/7.

Gemarkung Finthen, Flur 3

Flurstück 423/4

Gemarkung Gonsenheim, Flur 3

Flurstück 307/9

Gemarkung Finthen, Flur 4

Flurstück

242/15, 242/2, 242/30 und die westliche Hälfte der Parzelle 242/33

Ausgenommen aus dem Geltungsbereich - Teilbereich Mitte - sind:

Gemarkung Gonsenheim, Flur 22

Flurstück 769

Gemarkung Gonsenheim, Flur 22

Flurstück 758 und 759

Gemarkung Gonsenheim, Flur 13

Flurstück 1/22, 1/23 und 1/4

Gemarkung Gonsenheim, Flur 13

Flurstück 1/6

Gemarkung Gonsenheim, Flur 22

Flurstücke

727, 726, 725, 724, 723, 722, 721, 720, 719, 718, 717, 716, 715, 714,
713, 712, 711, 710, 709, 708, 707, 706, 705, 704 und 703.

Gemarkung Gonsenheim, Flur 22

Flurstück 497

Ausgenommen aus dem Geltungsbereich - Teilbereich Nord - sind:

Gemarkung Mombach, Flur 11

Flurstücke

33/4, 34/4, 35/4, 35/3, 34/3, 33/3, 32/1, 32/2, 18/2

Gemarkung Mombach, Flur 10

Flurstück 101

Gemarkung Mombach, Flur 11

Flurstück 8/1

Gemarkung Mainz, Flur 14

Flurstücke

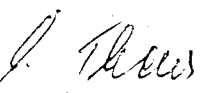
1/3, 116/19, 116/20, 116/2, 116/3, 116/4, 116/5, 116/6, 116/7, 116/8
116/9, 116/10, 116/11, 116/21, 116/22, 116/13, 116/14, 116/15, 116/16
116/17, 116/18

Gemarkung Gonsenheim, Flur 22

Flurstücke

852, 853

Mainz, den 30. Juni 1995
Stadtverwaltung Mainz
In Vertretung


(Dr. Gisela Thews)
Beigeordnete

Änderung der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Gonsbachtal“, Stadt Mainz vom 30.Juni 1995

Auf Grund des § 18 des Landespflegegesetzes (LPfIG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994 (GVBl. Nr. 15 S.280), wird verordnet:

In der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Gonsbachtal“, Stadt Mainz vom 30. Juni 1995, werden die in der Gemarkung Gonsenheim, Flur 2 gelegenen Flurstücke 166/2, 166/3, 166/6 und 170/1 aus dem Geltungsbereich dieser Rechtsverordnung herausgenommen.

Alle übrigen Festsetzung der Rechtsverordnung bleiben von dieser Änderung unberührt.

Die alte und neue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in einem Kartenausschnitt dargestellt.

Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 24.02.1997

Stadtverwaltung Mainz

In Vertretung

Wolfgang Reichel

(Beigeordneter)